



Protokollauszug vom

04.10.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Kehrichtverwertungsanlage (KVA) – Flugaschewaschanlage (FLUWA), Behandlung der Flugasche; Genehmigung Nachtrag 1 zum Vertrag zwischen den Industriellen Werken Basel (IWB) und der Stadt Winterthur

IDG-Status: öffentlich

SR.23.727-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Nachtrag 1 gemäss Beilage II zum Vertrag betreffend Behandlung von Flugasche zwischen der Stadt Winterthur, vertreten durch Stadtwerk Winterthur, und den Industriellen Werken Basel (IWB) wird genehmigt.
2. Der Vorsteher des Departements Technische Betriebe und der Direktor von Stadtwerk Winterthur werden beauftragt und ermächtigt, den Nachtrag 1 zum Vertrag betreffend Behandlung von Flugasche zu unterzeichnen.
3. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtkanzlei und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Flugaschenwäsche (FLUWA)

In der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) in Winterthur fallen pro Jahr ca. 3000 Tonnen Flugasche an, die gemäss Artikel 32 Absatz 1 litera g VVEA¹ künftig in einer Flugaschenwäsche (FLUWA) behandelt werden müssen. Aus der Flugaschenwäsche resultiert der sogenannte Hydroxidschlamm. Aus diesem lassen sich Metalle (u.a. Zink) zurückgewinnen, die in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

Bisher wurde die anfallende Flugasche aus der KVA in Winterthur in einer Untertagedeponie in Deutschland entsorgt.

Zusammenarbeit mit den Industriellen Werken Basel

Erste Abklärungen zeigten, dass die Investition in eine FLUWA in Winterthur nicht wirtschaftlich gewesen wäre. Die engen Platzverhältnisse der Winterthurer KVA hätten die Komplexität des Baus und des Anlagendesigns massiv erhöht und unverhältnismässig hohe Investitionskosten verursacht. Nach Prüfung verschiedener Alternativen wurde mit den Industriellen Werken Basel (IWB) vereinbart, dass Stadtwerk Winterthur die Flugasche aus der Winterthurer KVA in die neu zu erstellende FLUWA in der KVA Basel liefern wird. Eine entsprechende Absichtserklärung wurde am 13. Dezember 2017 vom Stadtrat genehmigt.² Am 23. September 2020 genehmigte der Stadtrat schliesslich den Vertrag betreffend Behandlung von Flugasche zwischen der Stadt Winterthur und den Industriellen Werken Basel.³

Dieser Vertrag sieht die Lieferung der Winterthurer Flugasche zur Behandlung in der FLUWA der KVA Basel für eine Dauer von zwanzig Jahren vor. Bei Vertragsabschluss gingen die IWB und Stadtwerk Winterthur davon aus, dass die Anlage in Basel ihren Betrieb spätestens am 1. Januar 2023 aufnehmen wird.

¹ Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

² Vgl. «Kehrichtverwertungsanlage (KVA) – Flugaschenwäsche (FLUWA); Genehmigung der Absichtserklärung zwischen den Industriellen Werken _Basel (IWB) und der Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur)» vom 13. Dezember 2017 (SR.17.1051-1)

³ Vgl. «Kehrichtverwertungsanlage (KVA) – Behandlung der Flugasche; Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von jährlich rund 1 800 000 Franken zulasten der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur, Kostenstelle 710510 Kehrichtverwertungsanlage sowie Vergabe der Behandlung der Flugasche an die Industriellen Werke Basel» vom 23. September 2020 (SR.20.614-1)

2 Verzögerung der Inbetriebnahme der Anlage in Basel

Aufgrund grosser Lieferschwierigkeiten von Materialien – infolge hoher Energiepreise wurden die Arbeiten in Stahlwerken teilweise zurückgefahren oder eingestellt – verzögerte sich die Realisierung der FLUWA in Basel erneut. Zusätzlich zum fehlenden Material für die Fertigstellung der FLUWA musste die Konstruktion des Aschesilos, das für die Lagerung der Flugasche von Winterthur erstellt werden muss, technisch komplett überarbeitet werden, da die vorgesehenen notwendigen Materialien (u.a. Stahlträger) nicht erhältlich waren bzw. nicht produziert wurden. Dies führte ebenfalls zu Projektverzögerungen.

Aufgrund der Verzögerungen wurde die Flugasche bis anhin nicht in einer FLUWA verarbeitet, sondern weiterhin in einer Untertagedeponie in Deutschland eingelagert. Dafür wurde Winterthur eine Bewilligung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erteilt. Seit August 2023 wird jedoch bereits ein Grossteil der Flugasche nach Basel geliefert. Derzeit wird die Anlage – auch mit Flugasche von Winterthur – getestet.⁴

Gemäss aktueller Terminplanung ist vorgesehen, dass die FLUWA-Anlage in Basel spätestens bis Ende 2023 vollständig in Betrieb sein wird.

3 Nachtragsregelung zum Vertrag i.S. Behandlung von Flugasche vom 24. November 2020

Der Vertrag betreffend Behandlung von Flugasche hält unter Ziffer 10.1 fest, dass der Vertrag hinfällig wird, falls die FLUWA-Anlage bis zum 1. Januar 2023 nicht in Betrieb sein sollte. Diese Klausel hätte es der Stadt Winterthur erlaubt, wenn IWB – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage wäre die Anlage zu bauen, Alternativen in Betracht zu ziehen und damit nicht auf unbestimmte Zeit an die Basler Lösung gebunden zu sein. Da die Inbetriebnahme der FLUWA-Anlage jedoch absehbar ist und die Absicht einer Zusammenarbeit für die Behandlung der Winterthurer Flugasche nach wie vor besteht, wird der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen mit einem Nachtrag (vgl. Beilage II) ergänzt. Im Weiteren besteht derzeit für Stadtwerk Winterthur keine geeignete Alternative zur Behandlung der Flugasche.

Im Nachtrag wird die Aufrechterhaltung des Vertrags geregelt. Beide Parteien stellen mit diesem Nachtrag klar, dass sie trotz der terminlichen Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der FLUWA-Anlage an den im Vertrag vereinbarten Regelungen festhalten.

⁴ Im Dezember 2022 wurde bereits eine Lieferung der Winterthurer Flugasche nach Basel geliefert und mit der Basler Flugasche vermischt, um die Zusammensetzung (u.a. Dioxinanteil) abschliessend zu analysieren. Die Flugasche wurde nach der Analysierung direkt durch IWB in einer Untertagedeponie fachgerecht entsorgt (vgl. Buchstabe D Präambel des Nachtrags).

Die Parteien sind sich einig, dass der Vertrag weiterhin in Kraft und gültig ist. Die Parteien erklären deshalb, gestützt auf Ziffer 13.2 des Vertrags, die in Ziffer 10.1 getroffene Regelung für nicht anwendbar. Alle anderen Regelungen des Vertrages bleiben unverändert bestehen.

4 Externe und interne Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

Beilagen:

Beilage I Unterzeichneter Vertrag betreffend Behandlung von Flugasche zwischen IWB Industrielle Werke Basel und Stadt Winterthur vertreten durch Stadtwerk Winterthur vom 24. November 2020

Beilage II Nachtrag 1 zum Vertrag betreffend Behandlung von Flugasche zwischen IWB Industrielle Werke Basel und Stadt Winterthur vertreten durch Stadtwerk Winterthur vom 24. November 2020